

Statuten

SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH

Version 4.0

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH (Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung von Schnee- und Bergsportarten zu ermöglichen.
- 2 Dies umfasst insbesondere alpine und nordische Disziplinen sowie Alpinismus und Wandern.
- 3 Das Tätigkeitsprogramm beinhaltet Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen.
- 4 Der Verein fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 5 Die Förderung des Sports und der Gesundheit der Mitglieder sind zentrale Anliegen des Vereins.

Art. 3 Verhältnis zu Organisationen

- 1 Der Verein kann insbesondere anderen Organisationen mit gleichgerichteter Zielsetzung beitreten.

Art. 4 Obliegenheiten

-

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus mindestens zehn Mitgliedern.
Der Verein kennt folgende Mitglieder:
- 2 Erwachsene ab dem 19. Altersjahr
- 3 Ehren-Mitglieder
- 4 Jugendliche ab dem 13. bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- 5 Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 12. Altersjahr
- 6 Kleinkinder bis zum vollendeten 5. Altersjahr
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft wird für ausserordentliche Verdienste zugunsten des Vereins durch den Vorstand verliehen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

- 1 Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen aus einem jährlichen Beitrag an den Verein.
- 2 Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, beträgt aber höchstens CHF 200.00.
Falls die Mitgliederversammlung keine Mitgliederbeiträge beschliesst, kommen die bisher gültigen Ansätze zur Anwendung.

Statuten
SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH

Version 4.0

- 3 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrags befreit.
- 4 Kleinkinder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 5 Der Verein kann für das Inkasso eine Drittperson beauftragen.

Art. 7 Aufnahme

- 1 Als Mitglieder können Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder aufgenommen werden.
- 2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und durch den Eintrag in die Mitgliederliste.

Art. 8 Ansprüche

- 1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- 2 Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied oder das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied wird insbesondere ausgeschlossen, wenn es absichtlich und fortgesetzt trotz Mahnung seinen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins anderweitig schadet.
- 2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 3 Der Beschluss des Vorstands ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Art. 10 Austritt

- 1 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils auf die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung erklärt werden.

III. Organe

Art. 11 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2 Sie erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht aufgrund der Statuten anderen Organen übertragen worden sind.
- 3 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl bzw. Abwahl der Revisoren und Revisorinnen
 - e) Änderung der Statuten
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Abnahme des Jahresberichts
 - h) Genehmigung des Kassenberichts (Jahresrechnung) und des Berichts der Kontrollstelle

Statuten
SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH

Version 4.0

- i) Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - j) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - k) Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten gemäss Antrag des Vorstands oder der Mitglieder
- 4 Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 5 Nur innert Frist eingereichte Anträge müssen an der Mitgliederversammlung zur Behandlung gebracht werden.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann auch in schriftlicher Form durchgeführt werden.
Die Einladung kann auch per eMail erfolgen mit Links auf die Unterlagen auf der Homepage.

Art. 13 Ordentliche/Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Umstände erfordern oder wenn es mindestens 2/3 der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe mit Angabe des Zwecks der Einberufung verlangen.

Art. 14 Einberufung

- 1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Dies kann auch elektronisch per Email erfolgen.
- 2 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 15 Versammlungsleitung und Protokollführung

- 1 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.
- 2 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern des Vereins innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 16 Abstimmung und Wahlen

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist stimmberechtigt.
- 3 Bei Wahlen und Abstimmungen (ausser bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Vereins) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Jede Funktion ist zu besetzen, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen übernehmen kann.

Im Sinne der Gewaltentrennung dürfen die Funktionen Präsident, Kassier oder Vizepräsident, Kassier nicht von der gleichen Person ausgeübt werden.

Art. 18 Konstituierung



Statuten
SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH
Version 4.0

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Vertretung des Vereins

- 1 Alle Vorstandsmitglieder sind für den Verein kollektivzeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 20 Aufgaben des Vorstands

- 1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2 Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.
- 3 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.
- 4 Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Ausarbeitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms
 - d) Antragstellung an die Mitgliederversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Verwaltung des Vermögens
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 21 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

- 1 Vorstandssitzungen sind in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuberufen.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) leitet die Sitzung.
- 3 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 22 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

- 1 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

Art. 23 Quorum und Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Kontrollstelle

Art. 24 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählten Revisoren oder Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2 Die Wiederwahl ist zulässig.

Statuten
SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH
Version 4.0

Art. 25 Aufgaben

- 1 Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen.
- 2 Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Allgemeines

Art. 26 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 2 Die Jahresrechnung wird auf den 30. Juni abgeschlossen.

Art. 27 Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Für Unfälle und Schäden jeglicher Art ihrer Mitglieder lehnt der Verein jede Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 28 Statutenänderung

- 1 Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

V. Liquidation

Art. 29 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- 2 Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Person betraut.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

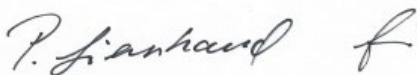
- 1 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen muss einer in der Schweiz tätigen Gemeinnützigen Organisation vermacht werden.
Dies wird durch die letzte Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Vereinsmitglieder des in Auflösung begriffenen Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. In diesem Sinne dürfen im Vorfeld der Auflösung keine ausserordentlichen Vergünstigungen gewährt oder ausserordentliche Rückzahlungen getätigt werden.

Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung in Zürich vom 3. November 2023.
SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH

Patrick Gmür
CO-Präsident



Paul Lienhard
CO-Präsident



Richard Reber
Aktuar



Statuten
SCHNEE UND BERG SPORT ZÜRICH
Version 4.0

Änderungsnachweis

| | | |
|--------------|---------------------------------|--|
| GV 3.11.2023 | Neue Statuten Version 4.0 | Genehmigung der neuen Statuten |
| GV 8.11.2013 | Neue Statuten Version 3.0 | Genehmigung der neuen Statuten |
| GV 3.11.2006 | Neue Statuten Version 2.0 | Genehmigung der neuen Statuten |
| GV 2.11.2001 | Statutenänderung Version 1.1 | Artikel 16, Absatz 2: bisher: ² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. neu: ² Bei Wahlen und Abstimmungen (ausser bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Clubs) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. |
| GV 3.11.2000 | Neue Statuten Version 1.0 | Genehmigung der neuen Statuten |